

Ueber diesen Betrag kann die Spar- und Leihkasse verfügen, hat ihn jedoch nach Ablauf der Konzession wieder herauszugeben, soweit er nicht wegen Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen in Anspruch genommen worden ist.

#### XI. Haftung.

##### Art. 16.

Sollte der Konzessionsvertrag aus Gründen, für welche die Konzessionäre einzustehen haben, von der einen oder anderen Seite aufgelöst oder von ihnen nicht richtig erfüllt werden, so ist die Kaution von einhunderttausend (100,000) Franken, sowie der Kautionsfond dem Liechtensteinischen Staate verfallen.

Für die richtige Erfüllung der Konzessionsbedingungen und der Verpflichtungen aus dem Ziehungsplan haften überdies die sämtlichen bei der Spar- und Leihkasse oder sonstwie liegenden Gelder der Konzessionäre. Diese Gelder haften überdies für allfällige nicht gedeckte Forderungen von Liechtensteinern oder anderen in Liechtenstein wohnhaften Personen.

#### XII. Postabfertigung.

##### Art. 17.

Die Regierung wird dafür besorgt sein, daß die Postabfertigung mit möglichster Beschleunigung vor sich gehen wird."

\* \* \*

Zu diesem Entwurfe ist zu bemerken, daß er in verschiedenen wesentlichen Punkten bedeutend weiter geht als die Beschlüsse der Kommissionsitzung vom 10. August 1925 und zwar namentlich in folgenden Punkten:

Vor allem ist zu erwähnen, daß in bezug auf das Monopol das Versprechen aufgenommen wurde, daß Regierung und Finanzkommission „ihr möglichstes für die Schaffung eines gesetzlichen Monopols“ tun werden, und zwar „vorbehältlich der Entscheidung der Verwaltungs-Beschwerde-Instanz.“

Ferner ist in bezug auf die Staatsabgaben in diesem Entwurfe neu aufgenommen worden eine Minimalleistung von 1 Million Schweizer Franken pro Jahr. Die Entschädigung der Regierung für die Aussicht wurde von 15,000 auf 30,000 Franken pro Jahr erhöht. Neu sind im Entwurfe ferner die Umschreibung des Gewinnes und die Bedingung, daß die einheimischen Leute angemessen zu bezahlen seien. In bezug auf die Zahlungspflicht bestimmt der Entwurf, daß die fixe Summe von 100,000 Fr. zur Hälfte bei Beginn der Propaganda für jede Klasse und zur Hälfte jeweils unmittelbar nach der Ziehung erfolgen soll, während nach dem ersten Angebot 40,000 Fr. ein Monat nach der Erteilung der Konzession und weitere 40,000 Fr. am Tage der ersten Klassenziehung zu leisten gewesen wären. Der Vertragse Entwurf hat also auch in dieser Richtung eine wesentlich größere Sicherheit für das Land vorgeesehen.